



STATUTEN

ORTSPARTEI

SVP-MALTERS

07.03.1996

**Die vorliegenden Statuten wurden durch die
Gründungsversammlung vom 6. März 1996 beschlossen und
anschliessend durch den Amtsvorstand genehmigt.**

SVP DES KANTONS LUZERN

UND

DES AMTES LUZERN-LAND

I. Name und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Malters besteht im Sinne der politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Schweizerische Volkspartei Malters ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Amtes Luzern-Land und des Kantons Luzern (SVP Luzern). Der Sitz der Ortspartei ist in der Gemeinde Malters.
- Art. 2** Ziel der Ortspartei Malters ist die Förderung des Zwecks der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern, sowie die politische Basisarbeit in der Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** Der Beitritt zur Ortspartei Malters steht allen Personen offen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss den Statuten der SVP Luzern erfüllen. Aufnahme und Austritt werden durch die Statuten der SVP Luzern geregelt.
- Art. 4** Die Ortspartei Malters legt keinen eigenen Jahresbeitrag fest, sondern das Mitglied zahlt gemäss Art. 3.6 der Statuten der SVP Luzern den Jahresbeitrag. Die Ortspartei Malters besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder haften für die Vereinsschulden nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages.

III. Organe

- Art. 5** Die Organe der Ortspartei Malters sind die Generalversammlung, der Ortsparteivorstand, die Mitgliederversammlung, Rechnungsrevisoren und die Parteiversammlung.

Ein Geschäftsreglement regelt Tätigkeit und Kompetenzen der verschiedenen Gremien, sowie die Zusammenarbeit derselben.

- Art. 6** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei Malters. Die Generalversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Parteimitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, dessen Präsidenten sowie die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Alljährlich erfolgt an die ordentliche Generalversammlung die Rechnungsablage.

- Art. 7** Die Parteiversammlung diskutiert und orientiert über aktuelle Themen und fasst die Parolen für Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten.
- Art. 8** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich nach seiner Wahl durch die Generalversammlung mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
- Art. 9** Der Ortsparteivorstand vertritt die Ortspartei nach aussen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Ortsparteiversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Ortsparteiversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane des Amtes und des Kantons. Er bestimmt die Delegierten der Ortspartei. Die Informationen der Amts- bzw. der Kantonalpartei gehen an den Ortsparteipräsidenten. Dieser ist für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich. Dem Vorstand obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

IV. Finanzen

- Art. 10** Die Ortspartei Malters finanziert ihre Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Beiträgen und aus Ergebnissen spezieller Finanzierungsaktionen und aus Beiträgen von Mandatsinhabern in der Gemeinde Malters.

Die Ortspartei Malters leistet einen aus dem Jahresbeitrag kommenden Beitrag an die Amtspartei, welcher vom Amtsparteitag festzulegen ist.

- Art. 11** Der Kassier der Ortspartei Malters ist für die ordnungsgemässe Führung der Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisungen des Vorstandes zuständig.
- Art. 12** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen ihren Bericht zu Handen der Generalversammlung.

V. Statutenrevisionen

Art. 13 Für die Revision der Statuten der Ortspartei Malters ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden Generalversammlung erforderlich. Überdies bedürfen die Statuten der Ortspartei Malters der Genehmigung durch den Amtsparteivorstand.

VI. Auflösung der Ortspartei Malters

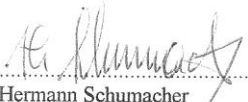
Art. 14 Anträge auf Auflösung der Ortspartei Malters sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist an der Generalversammlung innert dreier Monate zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortspartei Malters.

Art. 15 Im Falle der Auflösung der Ortspartei Malters wird das Vermögen der SVP des Amtes Luzern-Land zur Verfügung gestellt, welche es einer späteren neu gegründeten Ortspartei Malters zur Verfügung stellen soll. Besteht auch die SVP des Amtes Luzern-Land zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP Luzern, mit derselben Auflage zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationshandlungen obliegen dem Vorstand.

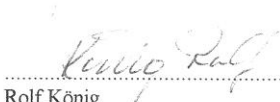
VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei Malters keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP des Amtes Luzern-Land und die Statuten der SVP Luzern in ihrer jeweiligen gültigen Form. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 6. März 1996 beschlossen und anschliessend durch den Amtsvorstand genehmigt.

Der Ortsparteipräsident:


.....
Hermann Schumacher

Der Amtsparteipräsident:


.....
Rolf König